

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Einrichtung eines Ausländerbeirates vom 23. Juni 2004

Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 auf Grund des § 17 und des § 49 a Landkreisordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Bad Dürkheim ist bestrebt, die Teilnahme aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung des Landkreises zu fördern.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Im Landkreis wird auf Grund des § 49 a Abs. 1 Satz 1 LKO und nach Maßgabe dieser Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet, in dem die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zählen auch Staatenlose.
- (2) Im Ausländerbeirat werden die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Leben im Landkreis erörtert und gegenüber den Kreisorganen vertreten. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.
- (3) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Ausländerbeirats hat die Landrätin / der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die / der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistag oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin / dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Ausländerbeirat gehören ausschließlich ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, an.
- (2) Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 11.
- (3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 12, 12 a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 13 bis 16 und § 23 LKO entsprechend.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jede ausländische Einwohnerin und jeder ausländische Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, die/der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im Landkreis gemeldet ist; die §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Für die Wahl finden die für die Wahl des kommunalen Vertretungsorgans geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass
 1. bei der Berufung der Beisitzerinnen / Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter die Nationalität entsprechend ihrem Anteil an den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt werden soll,
 2. zur Schriftführerin / zum Schriftführer des Wahlausschusses eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung bestellt wird,
 3. die Wahlleiterin / der Wahlleiter für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand bildet, der sich aus einer Wahlvorsteherin / einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin / einem Schriftführer, deren Stellvertreterin / Stellvertreter und mindestens drei Beisitzerinnen / Beisitzern zusammensetzt, wobei Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher, Schriftführerin / Schriftführer und deren Stellvertreterin / Stellvertreter nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sein sollen; findet die Ausländerbeiratswahl gleichzeitig mit einer Ausländerbeiratswahl auf Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeindeebene (Ortsebene) statt (verbundene Ausländerbeiratswahl) ist die Bildung der Wahlvorstände mit der Bildung der Wahlvorstände auf Ortsebene zu koordinieren,
 4. die Beisitzerinnen / Beisitzer und Stellvertreterinnen / Stellvertreter in den

- Wahlorganen der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
5. abweichend von § 16 Abs. 2 KWG die Wahlvorschläge von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein müssen,
 6. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG die Niederschrift von mindestens zwei Versammlungsteilnehmerinnen / Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss und
 7. von den Bewerberinnen und Bewerbern möglichst mit der Zustimmungserklärung, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, zusätzlich zu erklären ist, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen.
- (3) Der Kreistag kann bis zum 90. Tag vor der Wahl anordnen, dass die Ausländerbeiratswahl abweichend von Absatz 2 grundsätzlich im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Falle erhalten die Wahlberechtigten anstelle der Wahlbenachrichtigung spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltag in der Zeit von 14 bis 18 Uhr in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlraum ausgeübt werden kann. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter hat hierüber die Wahlberechtigten spätestens am 62. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung allgemein zu informieren.
- (4) Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, beteiligt haben. Ist die Mindestwahlbeteiligung gemäß Satz 1 nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von 5 Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats.
- (5) Die Wahlzeit des Ausländerbeirats beträgt fünf Jahre. Den Wahltag bestimmt der Kreistag.

§ 5 Vorsitz

Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine / einen oder mehrere Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

Nach Ablauf der Wahlzeit führt die Vorsitzende / der Vorsitzende ihre / seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden weiter.

§ 6 Verfahren im Ausländerbeirat

- (1) Für das Verfahren im Ausländerbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags.
- (2) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7
Verhältnis zur Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Ausländerbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8
Entschädigung

Der / dem Vorsitzenden, ihren / seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirats werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstausschlag nach Maßgabe der Hauptsatzung ersetzt.

§ 9
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 23. Juni 2004
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

Sabine Röhl
Landrätin